

*F ü r u n s e r L a n d !*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/474/26-2010

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Urlaubsgesetz 1976 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMASK-462.501/0018-VII/8/2010

DATUM

09.08.2010

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Zu Artikel 3 des im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurfs gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Gemäß dem geplanten § 53 Abs 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes sind alle Arbeitnehmer wählbar, die am Tag der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Absenkung des Mindestalters für das passive Wahlrecht wird im Landarbeitsgesetz 1984 nicht nachvollzogen, so dass in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft nur solche Dienstnehmer wählbar sind, die am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben (§ 158 Abs 1 LAG). Es wird daher vorgeschlagen, das auch den Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft, die am Tag der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, das passive Wahlrecht einzuräumen.

Die Erläuterungen zum geplanten § 53 Abs 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes begründen die unveränderte Beibehaltung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht damit, dass „für jugendliche Arbeitnehmer eine Sondervertretung in Form des Jugendvertrauensrates besteht, der den jugendlichen Arbeitnehmern die Möglichkeit zur Beteiligung im Betrieb bietet.“ Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass den jugendlichen Dienstnehmern in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben keine vergleichbare Möglichkeit einer Mit-

**DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)**

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

bestimmung offen steht, zumal im Landarbeitsgesetz 1984 (und dem folgend auch den Ausführungsgesetzen der Länder) eine gesetzliche Grundlage zur Einrichtung von Jugendvertrauensräten in diesen Betrieben fehlt. Soweit es sich dabei um das einzige Argument handelt, das gegen eine Herabsetzung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht spricht, wird vorgeschlagen, im § 157 Abs 1 LAG das aktive Wahlrecht auch denjenigen Dienstnehmern zuzuerkennen, die am Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Zu den in den Artikeln 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen wird mitgeteilt, dass dagegen keine Einwände bestehen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Dr. Herbert Prucher  
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20402-G/35/198-2010, Intern